



Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fieberbrunn vom 12.12.2018 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Fieberbrunn erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- a) freistehende Holzleggen und Gartenhäuschen ohne Wasser- und Kanalanschluss,
- b) bei landwirtschaftlichen Betrieben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile wie Remisen, Tenne, Stallgebäude, also solche Räume, die vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienen.

Nur teilweise zu berücksichtigen sind:

- c) bei gewerblichen Betrieben wird die Baumasse von Lagerhallen, Werkstätten und dergleichen, die nur eine gewerberechtlich verordnete Mindestausstattung von sanitären Anlagen aufweisen, bis zu 500 m³ voll, darüber hinaus nur mit 30 % in Ansatz gebracht.

- d) die Anschlussgebühr für Campingplätze wird für die Betriebsgebäude entsprechend der Baumasse und für die Stellplätze mit 27,5 m³ Baumasse je Stellplatz berechnet.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,15 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Sie ermäßigt sich um 1,50 Euro pro Kubikmeter umbauten Raum, wenn keinerlei Oberflächenwässer in das Kanalnetz der Marktgemeinde Fieberbrunn eingeleitet werden.

Die Anschlussgebühr ist für Berechnungsgrundlagen unter 400 m³ Baumasse innerhalb Monatsfrist, für Berechnungsgrundlagen von 400 m³ Baumasse und mehr als 400 m³ Baumasse in 6 halbjährlichen Raten zur Zahlung fällig. Falls Zahlungsmodalitäten nicht eingehalten werden, ist die volle Anschlussgebühr zur Zahlung fällig.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr¹ bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,04 Euro pro Kubikmeter.

Bei Wasserbezug aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen hat diese verbrauchte Wassermenge durch einen gemeindeeigenen Zähler erfasst zu werden und wird diese Menge als Bemessungsgrundlage für die Benützungsgeld herangezogen. Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählern erfolgt eine Schätzung.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich als Akontierung und im November eines jeden Jahres in Form einer Schlussabrechnung vorzuschreiben.

(4) Eine Pauschalierung des Wasserverbrauchs ist nur dann möglich, wenn der Einbau eines Wasserzählers mit unzumutbaren Kosten verbunden ist; diesfalls wird je gemeldeter Person im zentralen Melderegister ein Verbrauch von 50 m³ Wasser p.a. und je gemeldeter Nächtigung ein Verbrauch von 200 lt. als Berechnungsgrundlage verwendet.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Benützungsgebühr nur für den Wasserverbrauch im Wohnteil erhoben, wenn der nicht dem Wohnteil zurechenbare Wasserverbrauch durch eigene Wasserzähler oder Subzähler nachgewiesen werden kann.

(6) Für die Übernahme von überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag verrechnet, welcher von der Abwassermenge des Betriebes und vom Verschmutzungsgrad des Abwassers abhängt. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt ein Abwasser dann, wenn der Verschmutzungsgrad mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser abweicht. Die Berechnung des Verschmutzungsgrades erfolgt entsprechend der vom staatl. befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten ZT Kanzlei Dr. Gruber im Oktober 2010 vorgeschlagenen Berechnungsformel.

Ein Starkverschmutzerzuschlag wird eingehoben für Gastronomiebetriebe, welche den Fettabscheider nicht ordnungsgemäß eingebaut, gewartet oder entsorgt haben. Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt hierbei bei einer Nenngröße des Fettabscheiders gemäß Entsorgungsvertrag von:

Nenngröße Starkverschmutzerzuschlag p.a.

2	€ 661,50
4	€ 1.323,00
6	€ 1.984,50
8	€ 2.646,00
10	€ 3.307,50

Die Verrechnung erfolgt gemeinsam mit der jährlichen Endabrechnung gemäß Z.1. und wird sohin erstmals mit Ablauf des Jahres 2011 für jene Berechnungsperiode eingehoben, die mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist beginnt und mit dem Datum der Endabrechnung 2011 endet. Die Gebühr wird sohin immer rückwirkend für jenen Zeitraum eingehoben, in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde, dieser nicht ordnungsgemäß gewartet wurde oder ein Fettabscheider nach dem Setzen einer Einbaufrist nicht rechtzeitig eingebaut war.

Ein Starkverschmutzerzuschlag wird weiters eingehoben für Betriebe des Bereichs Fahrzeugtechnik, welche den Ölabscheider nicht ordnungsgemäß eingebaut, gewartet oder entsorgt haben und welche keine Fremdüberwachung durchgeführt haben. Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt hierbei bei einer Nenngröße des Ölabscheiders gemäß Entsorgungsvertrag von:

Nenngröße Starkverschmutzerzuschlag p.a.

2	€ 1.323,00
4	€ 2.646,00
6	€ 3.969,00
8	€ 5.292,00
10	€ 6.615,00

Die Verrechnung erfolgt gemeinsam mit der jährlichen Endabrechnung gemäß Z.1. und wird sohin erstmals mit Ablauf des Jahres 2011 für jene Berechnungsperiode eingehoben, die mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist beginnt und mit dem Datum der Endabrechnung 2011 endet. Die Gebühr wird sohin immer rückwirkend für jenen Zeitraum eingehoben, in welchem keine Entsorgung des Ölabscheiders durchgeführt wurde, dieser

nicht ordnungsgemäß fremdüberwacht wurde oder ein Ölabscheider nach dem Setzen einer Einbaufrist nicht rechtzeitig eingebaut war.

§ 6 Zählergebühren

Die Zählergebühr wird für die leihweise Beistellung des Wasserzählers in Form einer vierteljährlichen Gebühr eingehoben.

Wasserzählerkapazität	3m ³	€ 15,76 p.a.
Wasserzählerkapazität	7m ³	€ 21,08 p.a.
Wasserzählerkapazität	20m ³	€ 42,20 p.a.
Wasserzählerkapazität	30m ³	€ 52,80 p.a.
Größere Sonderzähler		€ 300,00 p.a.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Im Falle eines Baurechtes ist der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 08.02.2011 außer Kraft.

In den Fällen, in denen der tatsächliche Kanalanschluss bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 13.12.2018
Abgenommen am: 28.12.2018